

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Schloss Harburg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Harburg (Schwaben)
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung, Erneuerung, Erhaltung, Erforschung und Nutzung des Denkmalobjektes Burgensembles „Schloss Harburg“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach §52 Abs. 2 Nr. 6 Abgabenordnung „Denkmalpflege“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt durch
 - a. Hand- und Spanndienste
 - b. Spendenaktionen zur Beschaffung von Geld- und Sachmitteln
 - c. Unterstützung bei und Durchführung von Veranstaltungen

§3 Finanzierung des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§4 Mitglieder / Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft schriftlich ablehnen. Eine Begründung ist nicht notwendig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung durch das Mitglied mit Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahrs

- b. Tod des Mitglieds
 - c. Außerordentliche Kündigung durch den Verein aus besonderen Gründen. Diese sind beispielsweise:
 - Verstöße gegen die Interessen des Vereines
 - Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages nach 2-maliger Mahnung
 - Sonstige wichtige schwerwiegende Gründe
4. Durch die wirksame Kündigung, egal aus welchem Grunde, erlöschen alle Pflichten und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Geleistete Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Unterstützungen etc. werden nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen üben dieses Recht durch ihren gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.
2. Das aktive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten und dem Einzug durch Sepa-Lastschrift zuzustimmen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt und danach per Sepa-Lastschrift eingezogen.
4. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet:
 - a. die von der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand gefassten Beschlüsse anzuerkennen
 - b. tatkräftig bei der Erreichung des Vereinszweckes mitzuwirken
 - c. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern und zu unterstützen

§6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden (siehe §8 Abs. 2)
 - b. Die Abberufung des Vorstands mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden
 - c. Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - d. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - f. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Die Änderung der Satzung
 - h. Die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Dabei sind alle Mitglieder einzuladen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung durch öffentliche Verkündung im Amtsblatt Harburg erfolgt, bzw. in schriftlicher elektronischer Form (z.B. E-Mail). Es wird klargestellt, dass darunter nur die Benachrichtigung per E-Mail zu verstehen ist.
3. Anträge, welche zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen sind, können von den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Den Vorsitz und die Leitung bei der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt. Dabei gilt die einfache Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Sie sind nur zulässig, wenn die beantragte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und kann um bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand der Gemeinnützigen Fürst zu Oettingen-Wallerstein Kulturstiftung bestimmt und ggf. abberufen.
3. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhalten. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit aus, so ist vom Vorstand ein Ersatz zu bestimmen, welcher bis zu nächsten Mitgliederversammlung die Arbeiten übernimmt. Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind und vollzieht auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Sowohl der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und erstellt eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Dabei entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird nach Prüfung durch die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Entlastung des Vorstands abstimmt.
7. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu erstellen.
8. Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht gezählt.
9. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten für den Verein aufzunehmen.
10. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen soll und für die Dauer der 3-jährigen Wahlperiode bestellt wird.
11. Der Vorstand kann ein Protektorat einsetzen und Projektkreise bilden.

§9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen den Rechnungsabschluss des Kassierers und geben in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis.

§10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Vereinsauflösung an die Gemeinnützige Fürst zu Oettingen-Wallerstein Kulturstiftung, welche die liquiden Mittel nur zur Pflege des Denkmalschutzes auf Schloss Harburg einsetzen darf.

§11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu

veröffentlichen.

3. Diese Satzung wurde am 16.03.2023 in der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
4. Fordert das Registergericht aus formellen Gründen Änderungen an der Satzung, oder gibt es aus redaktionellen Fehlern und Unstimmigkeiten Änderungen an der Satzung, so ist der Vorstand berechtigt diese durchführen zu lassen, soweit der Sinn der ursprünglichen Fassung nicht beeinträchtigt wird.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25.07.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.